

BONIN UFFER RECHTSANWÄLTE

BÜRO ZÜRICH/POSTADRESSE
Dufourstrasse 32
8008 Zürich

BÜRO MEILEN
Ormisrain 7
8706 Meilen

www.bonin-uffer.ch
Fon 044 923 26 16
Fax 044 923 26 17

AUFTRAG

Die Rechtsanwälte lic.iur. **Duri Bonin** und lic.iur. **Marco Uffer** werden beauftragt

in Sachen

betreffend

Der/die Beauftragte(n) verpflichte(t/n) sich zu einer sorgfältigen Erfüllung dieses Auftrags im Interesse der Klientschaft. Der/die Beauftragte(n) ist/sind nach seinem/ihrem Ermessen berechtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei für die Auftragsbefreiung beizuziehen. Der/die Beauftragte(n) ist/sind nach Vororientierung der Klientschaft berechtigt, auch externe Berater, in- und ausländische Korrespondenzanwälte, Sachverständige und andere externe Hilfspersonen beizuziehen, soweit er/sie dies als nützlich oder notwendig erachte(t/n).

Um für die Klientschaft gegenüber Dritten auftreten zu können, benötigt(t/en) der/die Beauftragte(n) eine schriftliche Vollmacht. Er/Sie wird/werden von einer solchen Vollmacht aber nur soweit Gebrauch machen, als dies für die Erfüllung dieses Auftrags nötig ist. Eine allfällige Vollmacht wird zur Verfolgung dieses Auftrags erteilt; sie begründet über die aus diesem Auftrag folgenden Rechte hinaus keine separaten Rechte.

Der/Die Beauftragte(n) ist/sind berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Die Klientschaft kann diesen Auftrag und die gestützt darauf allenfalls erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Dieses Recht, den Auftrag zu widerrufen, steht auch dem/den Beauftragten zu. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen aus einem allfälligen Widerruf zur Unzeit.

Rechnungen Dritter sowie von Behörden und Gerichten wird die Klientschaft direkt begleichen.

Die Klientschaft kann jederzeit eine Abrechnung oder Aufschluss über die Höhe des geschuldeten Honorars und der aufgelaufenen Auslagen sowie den Stand der Auftragsbefreiung verlangen.

Die Klientschaft beauftragt den/die Beauftragten, auch das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Ferner tritt die Klientschaft dem/den Beauftragten allfällige Prozessentschädigungen bis zur Höhe seiner Ansprüche zahlungshalber ab.

Honorar

Die Klientschaft verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars und aller Auslagen des/der Beauftragten gemäss folgender Vereinbarung:

Zeitaufwand-Honorar

Das Honorar (exklusive MwSt) bemisst sich nach Zeitaufwand

- zum Stundenansatz: CHF für
- zuzüglich
 - Erfolgsprämie von
im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung);
 - bei Willensvollstreckungen/Liquidationen % der Bruttoaktiven
- und entspricht für die Parteivertretung vor Zivil- und Strafgerichten und sonstigen Behörden mindestens der Parteientschädigung, die der Klientschaft für die Parteivertretung zugesprochen wird.
- Besonderes:
.....

Fix-Honorar

Das Honorar (exklusive MwSt) beträgt unabhängig vom Zeitaufwand

- CHF
- zuzüglich Erfolgsprämie von
im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung)
- und entspricht für die Parteivertretung vor Zivil- und Strafgerichten und sonstigen Behörden mindestens der Parteientschädigung, die der Klientschaft für die Parteivertretung zugesprochen wird.
- Besonderes:
.....

Kleinspesen-Pauschale

Als Auslagenersatz für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, und andere Kleinspesen zahlt die Klientschaft eine Pauschale von % der Honorarsumme (exkl. MwSt). Alle übrigen Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen.

Vorschuss

Die Klientschaft leistet einen Vorschuss auf die Schlussrechnung von CHF

Zwischenrechnungen

Zwischenrechnungen werden üblicherweise gestellt.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die **ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich** als zuständig anerkannt. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Meilen**. Das schweizerische Recht, insbesondere die Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag, ist anwendbar.

Zürich, den _____

